

Satzungen

des

baltischen Stammbuches.

Sonderabdruck aus der baltischen Wochenschrift 1885 Nr. 16.

Dorpat.

Druck von G. Saafmann's Buch- und Steinbruderei.
1885.



7166

Дозволено цензурою. — Дерптъ, 18. Апрѣля 1885 года.

ESTICA

A-7363

§ 1.

Im Auftrage der kaiserlichen livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät wird das baltische Stammbuch durch das livländische Zucht-Stammbuch-Comité in Dorpat geführt.

§ 2.

Dieses Comité besteht aus:

- a) dem Präsidenten der Societät, als Präses,
- b) einem zweiten Gliede der Societät,
- c) einem Gliede des livländischen Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft und des Gewerbfleißes,
- d) den Vertrauensmännern der Interessenten (§ 9 b),
- e) dem beständigen Secretairen.

Anmerkung: Von der Societät aufgefordert, steht es jedem baltischen landwirthschaftlichen Vereine frei eins seiner Glieder ins Comité ad hoc zu delegieren.

§ 3.

Das Comité hat die Aufgabe durch Führung des Stammbuches die Züchtung reinblütiger Rindvieh-Rassen in den baltischen Provinzen zuverlässig zu legitimiren und zu consolidiren.

§ 4.

- In das Stammbuch eingetragen werden Kinder, welche
- a) einem dem Verbande baltischer Rindviehzüchter beigetretenen gehören und
 - b) einer reinblütigen Rasse angehören und

c) vor dem 1. April jedes Jahres zur Ab rung an-
tegemeld sind und

d) durch eine Ab rung s-Commiss ion (§ 13) angehö rt sind.

§ 5.

Dem Ver bände baltischer Rindviehzüchter kann jeder bei-
treten, der durch Unterschrift seines Namens diese Satzungen
als für sich verbindlich anerkennt.

Anmerkung: Zur Ab rung anmelden kann der dem Ver-
bände beigetretene Züchter erst im nächstfolgenden Kalenderjahre.

§ 6.

Jeder, der dem Ver bände baltischer Rindviehzüchter an-
gehört, ist verpflichtet:

a) bei seinem Eintritt und dann alljährlich pränumerando
10 Rbl. zur Stammbuch-Casse zu zahlen;

b) bei der Anmeldung zur Ab rung pro Haupt des an-
gemeldeten Rindviehs 1 Rbl. zur Casse zu zahlen;

c) bei der Ab rung pro Haupt des angehö rten Rindviehs
2 Rbl. zur Casse zu zahlen;

d) ein Zuchtregister nach dem Schema der Satzungen
zu föhren;

e) den jährlichen Zukurzschuß pro rata der dem Ver-
bände angehörenden Züchter decken;

f) eventuell das Amt eines Vertrauensmannes auf ein
Jahr anzunehmen.

§ 7.

Die jährliche Zahlung von 10 Rbl. kann durch ein-
malige Zahlung von 100 Rbl. abgelöst werden, welche zum
Stammbuch-Capital geschlagen wird.

Anmerkung: Das Stammbuch-Capital wird von der
Societät verwaltet und haftet der Societät für die Erfüllung
der durch den Verband contrahirten Verpflichtungen.

§ 8.

Die Versammlung der verbundenen baltischen Rindvieh-
züchter wird in jedem Kalenderjahre einmal vom Prä sidenten
der Societät durch Bekanntmachung des Ortes, Termins und

der Tagesordnung 4 Wochen vorher in der baltischen Wochenschrift berufen.

Anmerkung: Häufigere Versammlungen werden auf Antrag von $\frac{1}{5}$ der dem Verbande angehörenden baltischen Rindviehzüchter in gleicher Weise berufen.

§ 9.

Jede ordnungsmäßig (§ 8) berufene Versammlung ist unter dem Präsidio des Präsidenten der Societät beschlußfähig über folgende Gegenstände, nach Maßgabe der publicirten Tagesordnung:

a) Abgrenzung der den Rörungs-Commissionen zuzuweisenden Zucht-Bezirke;

b) Wahl je eines Vertrauensmannes und seines Suppleanten für jede Rörungs-Commission;

c) Dechargirung der Rechnungslegung des zuletzt verfloffenen Jahres;

d) Feststellung des Budgets des beginnenden Jahres

e) Wahl zweier Revidenten für die nächste Rechnungslegung;

f) Entscheidung der vom Ausschuß (§10) überwiesenen Fragen;

g) Begutachtungen der Abänderungen der Satzungen resp. der Schließung des Stammbuches.

Anmerkung: Die definitive Beschlußfassung ad g competirt der Societät.

§ 10.

Als Ausschuß beschließt das Comité über alle Angelegenheiten, welche ihm vom Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt werden, soweit sie nicht in § 9 der Versammlung der verb. baltischen Rindviehzüchter vorbehalten sind oder vom Ausschusse zur Beschlußfassung der Versammlung der verbundenen baltischen Rindviehzüchter überwiesen werden.

§ 11.

Das Comité wird im Auftrage des Präsidenten vom beständigen Secretairen berufen und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2 Gliedern außer dem Präsidenten und Secretairen.

§ 12.

Unter Leitung des Präsidenten führt die Geschäfte der Secretair, welchem eine seiner Arbeit entsprechende Remuneration im Budget von der Versammlung zu bewilligen ist. Außer der Correspondenz hat der Secretair das Stammbuch zu führen und für Rechnung der Stammbuch-Casse jährlich am Jahreschlusse als Beilage zur baltischen Wochenschrift herauszugeben; Atteste aus dem Stammbuch den zum Verbands gehörigen Züchtern unentgeltlich auszustellen; in allen Versammlungen und Sitzungen das Protocoll zu führen, die Stammbuch-Casse zu führen und darüber Rechnung zu legen und unter Leitung des Schatzmeisters der Societät das Stammbuch-Capital zu verwalten.

Anmerkung: Dem Schatzmeister ist das Recht gewährt sich jederzeit von der ordnungsmäßigen Cassenführung zu überzeugen.

§ 13.

Jede der gemäß § 9 angeordneten Rörungs-Commissionen besteht aus:

- a) einem Gliede der Societät oder durch den Präsidenten ernannten Commissär;
- b) einem Vertrauensmann der Züchter (§ 9);
- c) einem im Falle der Meinungs-Verschiedenheit der sub. a und b genannten Glieder von diesen ad hoc zu wählenden Obmann;
- d) einem Veterinair, der sein Gutachten über den Gesundheitszustand eines jeden anzukündenden Kindes abzulegen und ins Rörungsbuch einzutragen hat.

§ 14.

Die Rörungs-Commisson vereinbart durch Vermittelung des Comité die Rörungs-Termine mit den Züchtern. Die Züchter eines Kirchspiels haben unter sich den Ort zu vereinbaren, an den ihre Zuchtthiere zusammenzuführen sind.

Anmerkung: Wer 15 Thiere zugleich anmeldet, hat das Recht den Ort der Rörung zu bestimmen.

§ 15.

Die Anmeldungen zur Rörung, welche gleichzeitig als Anmeldungen zu späterer Eintragung der angeführten Thiere

in das Stammbuch gelten, sind spätestens bis zum 1. April jedes Jahres bei dem beständigen Secretairen unter genauer Angabe der Zahl der anzukürenden Thiere und ihrer laufenden Nummern nach dem letztjährigen Zuchtregister zu richten, und zugleich die Gebühr von 1 Rbl. pro Haupt der angemeldeten Thiere bei demselben einzuzahlen. Eventuell (§ 14 Anm.) ist der Ort der Rörung namhaft zu machen.

§ 16.

Um zur Rörung zugelassen zu werden, müssen Stiere mindestens 24 Monate alt sein, Mutterthiere einmal abgekalbt haben und wieder belegt sein.

Anmerkung: Die Rörungs-Commission kann ihr Urtheil vertagen, wonach es dem Züchter frei steht, im nächsten Jahre diese Thiere nochmals (gemäß § 15) anzumelden.

§ 17.

Ex bibl. un

Als zu einer Rasse gehörig können angeführt werden:

a) solche Rinder, die aus dem Auslande importirt und nachweislich reinblütig sind oder nachweislich von solchen importirten abstammen;

Anmerkung: Bis auf weiteres kann die Rörungs-Commission Rinder sub. § 17 a angedeuteter Art als reinblütig auch dann anführen, wenn zwar ein stricter Nachweis ihrer Reinblütigkeit nicht geliefert werden kann, aber in dem betreffenden Individuum der Typus der Rasse vollkommen zum Ausdruck gelangt.

b) solche Rinder, die zwar aus einer Kreuzung hervorgegangen sind, aber durch ständiges Aufkreuzen mit Stieren einer Rasse in wenigstens 4 Generationen die typischen Formen der Rasse dieser Stiere erlangt haben.

§ 18.

Nachdem die Rörungs-Commission sich durch das Gutachten des Veterinären von dem Gesundheitszustand des Individuums überzeugt und die in § 16 und 17 aufgestellten Grenzen der Aufnahmefähigkeit gezogen, läßt sie sich bei der Ankörung von ihrem freien Ermessen in ihrem Urtheil über die Zuchttauglichkeit eines jeden der Rörung unterworfenen

Rindes leiten. Sie ist zur Angabe der Gründe der Abführung nicht verpflichtet.

§ 19.

Die Föhrungs-Commission und der Veterinair machen die erforderlichen Eintragungen in ein dem Stammbuch conform angelegtes Föhrungsbuch, dessen Richtigkeit für jeden Föhrungs-Termin von der betreffenden Föhrungs-Commission zu bescheinigen ist.

§ 20.

Die angeföhrten Thiere werden auf dem linken Schenkel mit den Buchstaben B. St. (Baltisches Stammbuch), auf dem rechten mit den zwei letzten Ziffern des Jahres, z. B. 85, gebrannt.

§ 21.

Die Föhrungs-Commission erhebt die 2 Rbl. (§ 6 c) pro Haupt der angeföhrten Thiere von dem Besitzer desselben und reicht das incassirte Geld zugleich mit dem Föhrungsbuche, einem Bericht über etwa anzumerkende Umstände der Föhrung, Föhrung der Zuchtregister etc., und der Aufgabe der gehalten baaren Unkosten dem beständigen Secretairen gleich nach der Föhrung ein.

§ 22.

Bei den Eintragungen in das Stammbuch sind zu vermerken:

1) Die Nummer des Thieres, wobei den Stieren ungerade, den Mutterthieren gerade Nummern in laufender Reihe zu ertheilen sind.

Die Eintragungen finden in zwei, nach dem Geschlecht der einzutragenden Thiere gesonderten Abtheilungen statt — A. für Bullen, — B. für Mutterthiere.

2) Der Name des Thieres.

3) Name und Wohnort des Züchters.

4) Name und Wohnort des Besitzers.

5) Farbe und Abzeichen des Thieres.

6) Ort, Tag und Jahr der Geburt.

7) Eingetragen in das Zuchtregister von Jahrgang Nr.

8) Abstammung, soweit dieselbe auf's Stammbuch zurückzuführen ist.

9) Der Tag der Anführung.

10) Die gelegentlich der Anführung aufgenommenen Körpermaße und zwar:

- a) Länge des Rumpfes,
- b) Höhe des Widerrüsts,
- c) Höhe der Hüften,
- d) Tiefe } des Brustkastens hinter den Schultern,
- e) Breite }
- f) Breite der Hüften,
- g) Breite des Beckens.

11) Der Tag der Eintragung in das Stammbuch.

12) Bemerkungen.

Bei der Veröffentlichung des Stammbuches werden die Eintragungen der Rubriken 7. und 12. nicht mit veröffentlicht.

§ 23.

Jeder dem Verbands baltischer Rindviehzüchter Angehörige ist verpflichtet zur Führung eines Zuchtregisters.

Das Zuchtregister erhält folgende Einrichtung:

„Jahrgang . . .“

Abtheilung A zur Zucht bestimmte Stiere:

- a) Laufende Nummer.
- b) Nummer des vorjährigen Zuchtregisters.
- c) Band und Nummer des Stammbuches.
- d) Name (nur bei bereits geförten und in das Stammbuch eingetragenen Thieren anzugeben).
- e) Farbe, Abzeichen.
- f) Tag und Jahr der Geburt.
- g) Name und Stammbuch-Nummer des Vaters.
- h) Name der Mutter.
- i) Geburtsort, bei angekauften Thieren, Name und Wohnort des Züchters.
- k) Datum und Resultat der Föhrung.
- l) Bemerkungen.

Abtheilung B zur Zucht bestimmte Mutterthiere und deren Nachkommenschaft:

- a) Laufende Nummer.

- b) Nummer des vorjährigen Zuchtregisters.
- c) Band und Nummer des Stammbuches.
- d) Name (nur bei bereits geförten und in das Stammbuch eingetragenen Thieren anzugeben).
- e) Farbe, Abzeichen.
- f) Tag und Jahr der Geburt.
- g) Name und Stammbuch-Nummer des Vaters.
- h) Name und Stammbuch-Nummer der Mutter.
- i) Geburtsort, bei angekauften Thieren Name und Wohnort des Züchters.
- k) Datum und Resultat der Ab rung.
- l) Belegt mit dem Stier, Stammbuch-Nr. und Name am ten, am ten, am ten. . .
- m) abgekalbt am ten. . .
- n) Des Kalbes Geschlecht, Farbe und Abzeichen.
- o) Bemerkungen über den Verbleib, bezw. die Verwendung des Kalbes (zur Zucht zugelegt, zur Zucht verkauft [wohin] geschlachtet, krepirt, an den Fleischer verkauft).
- p) Sonstige Bemerkungen.

Die Zuchtregister sind für jedes Kalenderjahr doppelt neu anzulegen; die erforderlichen Formulare werden auf Veranlassung der ökonomischen Societät gedruckt und in der Laakmann'schen Druckerei, in Dorpat, käuflich zu haben sein. In die Stammzuchtregister sind am Schlusse eines jeden Kalenderjahres die am 31. December in der betreffenden Heerde vorhandenen, zur Zucht benutzten Rinder, mit Ausnahme der in demselben Kalenderjahre geborenen Kälber, in einer dem Alter der Thiere entsprechenden Reihenfolge unter vollständiger Erstattung der durch das Zuchtregister erforterten Angaben einzutragen und ist das Duplicat des Zuchtregisters spätestens bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres an den Secretairen der ökonomischen Societät einzusenden, welcher die Dublicate, nach Jahrgängen und alphabetischer Reihenfolge der betreffenden Orte geordnet, aufzubewahren hat. Unter die Eintragungen des einzureichenden Duplicates des Zuchtregisters ist von dem Eigenthümer der betreffenden Heerde folgender eigenhändige Vermerk zu setzen: „Der Unterzeichnete verbürgt die Richtigkeit der vorstehenden Eintragungen.“

Unrichtige Angaben, namentlich in Bezug auf Abstammung der zur Rörung vorgeführten Thiere, ziehen den Ausschluß des betreffenden Züchters aus dem Verbande nach sich. Bei der Rörung sind die Zuchtregister der Rörungs-Commission vorzulegen. Bei Einreichung des Duplicates des Zuchtregisters ist gleichzeitig anzuzeigen, welche Veränderungen inbezug auf die früheren Jahrgänge des Zuchtregisters vorgekommen sind, also namentlich Verkäufe von Zuchtvieh zu Zuchtzwecken und Ausrangirung von Zuchtthieren.

§ 24.

Im Falle der Schließung des Stammbuches (§ 9 g) oder im Falle die Societät das in diesen Satzungen mit dem Verbande baltischer Rindviehzüchter eingegangene Verhältniß löst, übergiebt dieselbe nach ihrem Ermessen dem neu sich bildenden Verbande oder Vereine baltischer Rindviehzüchter das Stammbuch-Capital oder nicht; im letztern Falle verwaltet die Societät das Stammbuch-Capital zum Besten der baltischen Thierzucht.

Diese Satzungen erkenne ich, Endesunterzeichneter, als für mich verbindlich an, auch bekräftige ich solches durch meine Namensunterschrift, unter Beifügung des Datums.

